

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung mit PremiumSchutz (ARB Premium 2018)

Formular 9706 – Stand: 01.09.2018

Inhalt der Versicherung

- 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- 5 Leistungsumfang
- 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Das Versicherungsverhältnis

- 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- 8 Dauer und Ende des Vertrags
- 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?
- 10 A. Beitragsanpassung
- 10 B. Bedingungsanpassung
- 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- 12 Wegfall des versicherten Interesses
- 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Versicherungsfall

- 17 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?
- 18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren
- 19 Welches Recht ist anzuwenden?
- 20 Wo ist der Gerichtsstand?

Formen des Versicherungsschutzes

- 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- 22 Fahrzeug-Rechtsschutz
- 23 Fahrer-Rechtsschutz
- 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- 25 Privat-Rechtsschutz
- 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige
- 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

- Besondere Bedingungen zum Erweiterten Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer
- Besondere Bedingungen zu den Ziffern 25 und 26 ARB Rechtsschutz für Alleinstehende und Alleinerziehende
- Besondere Bedingungen zu den Ziffern 25 und 26 ARB Eingeschränkter Arbeits-Rechtsschutz
- Besondere Bedingungen zu Ziffer 28 ARB Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte
- Besondere Bedingungen zu Ziffer 28 ARB Rechtsschutz im Berufs-Vertragsrecht für Heilberufe
- Besondere Bedingungen zu den Ziffern 24 und 28 ARB Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

Inhalt der Versicherung

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der Ziffern 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. Eigentum.

Das bedeutet z. B.:

- dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernsehreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.
- dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.)

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

2.2.1 aus Arbeitsverhältnissen (z. B. bei einer Abmahnung oder einer unberechtigten Kündigung);

2.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungrechtlicher Ansprüche;

2.2.3 aus einem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH). Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten des Rechtsstreits bis zu einem Streitwert von drei Monatsgehältern (maximal 30.000 EUR);

2.2.4 wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrags (Aufhebungsvertrag) vorlegt und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 4.2.3 vorliegt. Die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen übernehmen wir bis 1.000 EUR je Einzelfall.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus angebracht ist.

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. *(Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3).

2.5 Steuer-Rechtsschutz

2.5.1 um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.5.2 um Ihre rechtlichen Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren wahrzunehmen.

2.6 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

2.7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3) handelt.

2.7.3 um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbezulassung oder Gewerbeerlaubnis vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren *(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten, im Standesrecht um berufsrechtliche Streitigkeiten von Angehörigen freier Berufe, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).*

2.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung

2.9.1 wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist, z. B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.)*

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. *(Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)*

2.9.2 wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)*

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. einfache Körperverletzung, Brandstiftung)
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Meineid, Raub*).
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- 2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Z. B.: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)
- 2.11 Beratungs-Rechtsschutz
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts sowie für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit im Umfang der Ziffern 2.11.1 bis 2.11.4 (eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an)
- 2.11.1 in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 500 EUR je Versicherungsfall.
- 2.11.2 wenn Sie
- eine Patientenverfügung,
 - eine Betreuungsverfügung,
 - eine Vorsorgevollmacht oder
 - ein Testament
- erstellen oder ändern möchten.
Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 500 EUR je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass
- für Ihren Vertrag eine Laufzeit von mindestens drei Jahren vereinbart ist oder
 - Ihr Vertrag bereits seit drei Jahren besteht.
- 2.11.3 in immobilienbezogenen Angelegenheiten, für die nach Ziffer 3.2 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Ihren eigenen Wohnzwecken dient.
Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 500 EUR je Kalenderjahr.
- 2.11.4 bei Urheberrechtsverstößen im Internet, für die nach Ziffer 3.3 und Ziffer 3.6 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie als Privatperson betroffen sind. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 500 EUR je Kalenderjahr.
- 2.12 Opfer-Rechtsschutz
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer in § 395 Strafprozessordnung Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Gewaltstraftat verletzt wurden.
Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:
- Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - Strafverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
 - für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.
- Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.13 Daten-Rechtsschutz
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder der Datenschutzgrundverordnung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
- 2.14 Telefonische Rechtsberatung
für die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen eigenen Rechtsangelegenheiten. Ziffern 3 und 4 gelten nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.
- 2.15 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen Sie oder eine mitversicherte Person.
- 2.16 Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 2.17 Vertragscheck
für die Prüfung von konkreten Rechtsfragen zu Miet- und Arbeitsverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich schließen wollen, durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ziffer 4 gilt nicht. Auf die Verträge muss deutsches Recht anwendbar sein. Die zu prüfenden Verträge müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
Je Vertragscheck übernehmen wir Kosten bis zu 100 EUR, maximal 250 EUR je Kalenderjahr. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
Für den schnellen und einfachen Zugang zum Vertragscheck stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.
- 2.18 Webcheck
für die Überprüfung Ihrer betrieblichen Homepage durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ziffer 4 gilt nicht.
Die Prüfung erstreckt sich auf:
- die Übereinstimmung des Impressums mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs- und Informationspflichten-Verordnung;
 - die Erteilung von Hinweisen zum notwendigen Inhalt der Datenschutzerklärung;
 - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten;
 - Haftungsrisiken wegen Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten in Bezug auf verwendete Bilder und Darstellungen;
 - die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
 - Elektronischer Geschäftsverkehr.
- Alles Übrige wird nicht geprüft (*z. B. auch nicht die von Ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen*). Voraussetzung für die Durchführung des Webchecks ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Prüfung kann alle drei Jahre einmal in Anspruch genommen werden. Je Webcheck übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR. Eine vertraglich vereinbarte

Selbstbeteiligung fällt nicht an. Für den schnellen und einfachen Zugang zum Webcheck stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.

- 2.19 Vorsorgeleistungen im privaten Bereich
- 2.19.1 Nebenkostenüberprüfung als Mieter
für die vorsorgliche rechtliche Überprüfung Ihrer Nebenkostenabrechnung ohne Belegprüfung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ziffer 4 gilt nicht.
Die Prüfung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 100 EUR.
- 2.19.2 Eigenbedarfskündigung als Vermieter
für die Unterstützung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bei der Erstellung einer Eigenbedarfskündigung. Ziffer 4 gilt nicht.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.19.3 für Immobilienkäufer
- beim Neubau einer Immobilie
für die Prüfung von konkreten Rechtsfragen zu einem Bauträgervertrag, den Sie im Zusammenhang mit dem Neubau einer Immobilie schließen und für die nach Ziffer 3.2.3 und Ziffer 3.2.4 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Ihren eigenen Wohnzwecken dienen soll. Die Prüfung muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ziffer 4 gilt nicht. Auf die Verträge muss deutsches Recht anwendbar sein. Die zu prüfenden Verträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
Die Prüfung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
 - beim Erwerb einer Immobilie
 - für die Prüfung von konkreten Rechtsfragen beim Erwerb einer Immobilie. Voraussetzung ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Ihren eigenen Wohnzwecken dienen soll. Die Prüfung muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ziffer 4 gilt nicht. Auf die Verträge muss deutsches Recht anwendbar sein. Die zu prüfenden Verträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
Die Prüfung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
 - für die Beteiligung an den Kosten zur Erstellung eines Gutachtens über eine Immobilie, die Sie erwerben wollen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Ihren eigenen Wohnzwecken dienen soll. Das Gutachten muss in deutscher Sprache verfasst sein. Für die Tätigkeit des Gutachters sind wir nicht verantwortlich. Ziffer 4 gilt nicht.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.19.4 für Käufer eines Kraftfahrzeugs
für die Beteiligung an den Kosten zur Erstellung eines Gutachtens über ein privat genutztes Kraftfahrzeug, das Sie erwerben wollen. Das Gutachten muss in deutscher Sprache verfasst sein. Für die Tätigkeit des Gutachters sind wir nicht verantwortlich. Ziffer 4 gilt nicht.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 100 EUR.
- 2.19.5 zum Ehegatten- und Kindesunterhalt
für die Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zum Ehegatten- und Kindesunterhalt. Ziffer 4 gilt nicht.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.19.6 Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt für die Leistungen nach Ziffer 2.19.1 bis Ziffer 2.19.5 nicht an. Für

den schnellen und einfachen Zugang zu den Vorsorgeleistungen stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.

- 2.20 Vorsorgeleistungen im betrieblichen Bereich
- 2.20.1 für Sie als Arbeitgeber
- für die Prüfung eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitszeugnisses durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ziffer 4 gilt nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die zu prüfenden Dokumente müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
 - für die Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beim Ausspruch einer beabsichtigten Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. Ziffer 4 gilt nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.20.2 Internetbewertung
für die Unterstützung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Sie eine Bewertung Ihres versicherten Betriebes in einem Internetportal löschen lassen wollen.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.20.3 Forderungseinzug
für die außergerichtliche Geltendmachung einer unstreitigen Forderung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.
Diese Leistung kann je Kalenderjahr einmal in Anspruch genommen werden. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR.
- 2.20.4 Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt für die Leistungen nach Ziffer 2.20.1 bis Ziffer 2.20.3 nicht an. Für den schnellen und einfachen Zugang zu den Vorsorgeleistungen stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?**
- In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 3.1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- 3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 3.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.2.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
- 3.2.2 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen werden bzw. genutzt haben;
- 3.2.3 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
- 3.2.4 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
- 3.2.5 dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1;

- 3.2.6 der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.5 genannten Vorhaben.
- 3.2.7 Ausnahme: Die Ausschlüsse nach Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.6 gelten nicht, wenn Sie Versicherungsschutz nach Ziffer 2.11.3 haben.
- 3.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Z. B.: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Z. B.: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert.)
- 3.4 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B.: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- 3.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B.: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 2.2.3.
- 3.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 3.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- 3.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
– Spiel- oder Wettverträgen,
– Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
– Gewinnzusagen.
- 3.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
Ausgenommen hiervon sind:
– Geldanlagen auf Sparbüchern, Giro- und Tagesgeldkonten,
– Bausparverträge,
– Lebens- und Rentenversicherungen,
– Geldanlagen in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 3.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 2.11.1 versichert.
- 3.11 Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 3.12 Streitigkeiten wegen
– der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
– Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 3.13 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
– vor Verfassungsgerichten oder
– vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. dem Europäischen Gerichtshof).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 3.14 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B.: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags).
- 3.15 Streitigkeiten
– in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
– in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.16 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- 3.17 In Angelegenheiten des Asyl- und Ausländerrechtes und in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- 3.18 Es bestehen Streitigkeiten
– zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
– von Mitversicherten gegen Sie,
– von Mitversicherten untereinander.
- 3.19 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (Z. B.: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)
- 3.21 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (Z. B.: Ihr Vermieter erteilt Ihnen eine Ermächtigung dazu, einen Beseitigungsanspruch vor dem Wohnungseigentumsgericht geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)
- 3.22 Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- 3.23 Streitigkeiten aus Bürgschafts- und Schuldübernahmeverträgen aller Art. (Z. B.: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- 3.24 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.8 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.25 Sie nehmen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur deshalb in Anspruch, weil Sie eine unstreitig bestehende Verpflichtung nicht erfüllen können oder wollen.
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**
- 4.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach Ziffer 7 oder während der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn
– das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert und
– der Beitrag bezahlt ist.
Voraussetzung ist, dass der Versicherungsfall
– dem privaten Bereich,
– dem Verkehrsbereich oder
– Ihrer beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit zuzuordnen ist.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.

4.2 Der Versicherungsfall ist

4.2.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;

4.2.2 im Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (siehe 2.11.1) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat;

4.2.3 soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

– alle Tatsachen (*d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen*),

– die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,

– um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

Sollen Rechtsverstöße wechselseitig (*d. h. von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ansprüche geltend machen oder abwehren. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.*)

4.3 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Ausnahme: Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle, die mehr als zwölf Monate vor Beginn der Versicherung eingetreten sind, unberücksichtigt.

4.4 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

4.4.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

– im Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),

– im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),

– im Straf-Rechtsschutz (2.9),

– im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),

– im Beratungs-Rechtsschutz (2.11),

– im Opfer-Rechtsschutz (2.12),

– im Daten-Rechtsschutz (2.13),

– in der Telefonischen Rechtsberatung (2.14),

– im Vertragscheck (2.17),

– im Webcheck (2.18),

– bei den Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19),

– bei den Vorsorgeleistungen im betrieblichen Bereich (2.20),

– wenn Sie Leistungen aus dem Bereich des Verkehrs-Rechtsschutzes wahrnehmen,

– wenn das Risiko im selben Umfang versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

4.4.2 Der Versicherungsfall wird dadurch verursacht, dass Sie oder ein anderer vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit nach 4.4.1

– einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde stellen,

– einen Antrag auf Leistung bei einer Versicherung stellen,

– ein Kündigungsrecht ausüben,

– ein Anfechtungsrecht ausüben,

– ein Widerrufsrecht ausüben,

– ein Widerspruchsrecht ausüben.

4.4.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert. Dies ist die sogenannte Nachmeldefrist.

4.4.4 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe 2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B.: *Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

4.4.5 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

4.5 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 4.4.1 bis Ziffer 4.4.5):

4.5.1 Der Versicherungsfall ist während der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 eingetreten.

4.5.2 Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.

4.5.3 Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

4.5.4 Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (z. B.: *Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Z. B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers betrifft.*)

4.5.5 Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

4.5.6 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Ziffer 4.5.1 bis Ziffer 4.5.5 ist, dass

– Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und

– der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

5 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

5.1.1 Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernehmen wir die Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 EUR je Versicherungsfall. (*Mediation ist ein*

vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.) Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen einen qualifizierten Mediator.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und die mitversicherten Personen entfallen. (Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 Prozent, selbst bezahlen.)

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

- 5.1.2 Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
- Ihnen eine Auskunft zu geben oder
- ein Gutachten für Sie zu erarbeiten,

dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 EUR je Versicherungsfall.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

- 5.1.3 Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt,
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

- 5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- im Steuer-Rechtsschutz (siehe 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (z. B.: *Steuerberater*);
 - in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz (siehe 2.11) für Notare.

5.2 Leistungsumfang im Ausland

- 5.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am Ort des zuständigen Gerichts im Ausland tätig wird. Dies kann sein:
- entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt
- oder

- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
- Ihnen eine Auskunft zu geben oder
- ein Gutachten für Sie zu erarbeiten,

dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 EUR je Versicherungsfall.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- 5.2.2 Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- 5.2.3 Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- 5.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

- 5.2.5 Wir sorgen für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Wir übernehmen auch die dabei anfallenden Kosten.

- 5.2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

- 5.2.7 Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

- 5.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland

- 5.3.1 Wir übernehmen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,

- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
- Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 5.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.
- 5.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- 5.3.4 Wir erstatten die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- 5.3.5 Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.
- 5.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht
- Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- 5.4.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 5.4.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Z. B.: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 5.4.3 Kosten, die entstehen, wenn Sie sich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigen, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.
- 5.4.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.
- 5.4.5 Von den Kosten, die von uns zu übernehmen sind, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
- Ausnahme:
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Wird der Versicherungsfall durch eine Erstberatung, Mediation oder Telefonische Rechtsberatung abgeschlossen, fällt keine Selbstbeteiligung an.
 - Ihr Vertrag mit PremiumSchutz ist seit drei Jahren schadenfrei verlaufen. Dann verzichten wir einmalig auf den Abzug der Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 150 EUR. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles beginnt die dreijährige Frist erneut.
- Nicht als Versicherungsfall in diesem Sinne gelten:
- die im Rahmen einer Erstberatung erledigten Fälle,
 - die im Rahmen einer Mediation erledigten Fälle,
 - Telefonische Rechtsberatungen,
- sowie
- die vorsorgliche Anzeige eines Versicherungsfalles, wenn der Versicherer keine Leistungen zu erbringen hat.
- Eine Auszahlung des Betrages oder die Verrechnung mit Beitragsforderungen ist ausgeschlossen.
- 5.4.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*z. B.: Kosten eines Gerichtsvollziehers*),
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (*Vollstreckungstitel sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.*)
- 5.4.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- 5.4.8 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- 5.5 Update-Garantie
- 5.5.1 Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Sie günstigeren Regelungen.
- 5.5.2 Die Leistungsverbesserungen nach Ziffer 5.5.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- 5.6 Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag
- 5.6.1 Sie können im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrags bei uns galten.
- 5.6.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
- 5.6.2.1 Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.
- 5.6.2.2 Der bei uns bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
- 5.6.2.3 Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.
- 5.6.2.4 Sie stellen uns im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original zur Verfügung.
- 5.6.2.5 Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei uns eingetreten.
- 5.6.3 Die bei uns geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen je Versicherungsfall dar.
- 5.6.4 Die Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag gilt nicht,
- 5.6.4.1 soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um
- einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen handelt;
- 5.6.4.2 für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei uns nicht vereinbart werden konnten, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden;
- 5.6.4.3 für
- Kapitalanlagestreitigkeiten nach Ziffer 3.9;
 - Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen nach Ziffer 3.17;
 - Fälle des Widerrufs von oder des Widerspruchs gegen Darlehens- oder Versicherungsverträgen, soweit diese vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen wurden, nach Ziffer 4.4.5;
 - Fälle im Anwendungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes;
 - Fälle im Anwendungsbereich des Rechtsschutzes im Vertragsrecht für Selbstständige und Firmen.
- 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?**
- 6.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,

- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Im

- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
- Sozial-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12) und
- im Daten-Rechtsschutz (2.13)

besteht Versicherungsschutz nur vor deutschen Gerichten oder deutschen Behörden.

- 6.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR in folgenden Fällen:
- 6.2.1 Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu zwei Jahre dauernden Aufenthalts ein.
- 6.2.2 Es besteht Streit aus privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden.

Das Versicherungsverhältnis

7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe 9.4.1).

Eine vereinbarte Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

8 Dauer und Ende des Vertrags

- 8.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 8.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform zugehen.
- 8.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als zwölf Monaten endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

- 9.1 Beitragszahlung
Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend
- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
 - bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
 - bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
 - bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- 9.2 Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

(Z. B.: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.)

- 9.3 Beitrag und Versicherungssteuer
Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 9.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag
- 9.4.1 Fälligkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)
- 9.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z. B.: *Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 9.4.3 Rücktritt
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 9.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 9.5.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 9.5.2 Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe 9.5.3).
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 9.5.3 Zahlungsaufforderung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B.: *Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 9.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- 9.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?
- Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
 - Kündigung des Versicherungsvertrags
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne

eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

9.6 Rechtzeitige Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat

9.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

– der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und

– Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B.: *Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)

9.6.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsperiode zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B.: *Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

9.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

10 A. Beitragsanpassung

10.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 10.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B.: *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

– Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 21), Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 22) und Fahrer-Rechtsschutz (Ziffer 23),

– Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (Ziffer 24), Privat-Rechtsschutz (Ziffer 25) sowie Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (Ziffer 29),

– Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Ziffer 26) sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 27),

– Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (Ziffer 28).

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (z. B. *wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (z. B. *wird - 8,4 Prozent auf - 7,5 Prozent aufgerundet*). Veränderungswerte im Bereich von - 5 Prozent bis + 5 Prozent werden nicht gerundet.

10.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 10.2.1) entsprechend an.

10.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 10.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 10.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

– dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und

– dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

10.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 10.2.1) geringer + 5 Prozent und größer - 5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

10.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert + 5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

- Wenn der maßgebliche Veränderungswert - 5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.
- 10.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
- 10.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 10.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
- 10 B. Bedingungsanpassung**
- 10.1 Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?
Wir sind berechtigt, bei
– Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken;
– den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
– rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
– Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
– Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde
die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 10.2 Welche Regelungen können angepasst werden?
Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 10.3 Wann ist eine Anpassung zulässig?
Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 10.4 Wie wird die Anpassung durchgeführt?
Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 10.5 Wer überprüft die Anpassung?
Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 10.6 Wie informieren wir Sie über eine Anpassung?
Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Die angepassten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.
- 10.7 Unser Kündigungsrecht bei Ihrem Widerspruch
Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.
- 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung**
- 11.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (*Z. B.: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*)
Sofern es sich bei den Änderungen des versicherten Risikos um private Risiken im Verkehrs-Rechtsschutz nach Ziffer 21 handelt, wird ein Mehrbeitrag spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten ab der eingetretenen Änderung berechnet.
Wenn wir die höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.
In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:
– Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
– wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.
In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.
Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.
- 11.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- 11.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
– Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
– Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

12 Wegfall des versicherten Interesses

- 12.1 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Z. B.: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- 12.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis längstens zwölf Monate fort. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Derjenige, der den nächsten fälligen Beitrag bezahlt oder für den bezahlt wurde, wird Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

- 12.3 Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

- 12.4 Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, geht der Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung auf das neue Objekt über:

Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

13 Kündigung nach Versicherungsfall

- 13.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

- 13.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- 14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 14.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (*D. h.: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- 15.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und für die in den Ziffern 21 bis 28 oder die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen im jeweils bestimmten Umfang. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(*Z. B.: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*)

- 15.2 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die in Ziffer 15.1 genannten mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- 16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

- 16.3 Wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, wenden wir bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 16.2 entsprechend an.

Versicherungsfall

17 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Welche Obliegenheiten sind zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 17.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- 17.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, ggf. auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.*)

- 17.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und

- alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 17.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. *(Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)*
- 17.1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. *(Das ist in § 82 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Hier ist z. B. in Absatz 1 bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)*
- D. h., Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B.: *Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite*) so gering wie möglich halten.
- Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie die kostengünstigste wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B.: *Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung*),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 17.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.
- Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.
- 17.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
- Wir wählen den Rechtsanwalt nur dann aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 17.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 17.5 Wenn Sie eine der in Ziffer 17.1 und Ziffer 17.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. *(Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)*
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.: *Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. *(Z. B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 17.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. *(Z. B.: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)*
- Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.
- 17.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. *(Abtreten heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)*
- 17.8 Wenn ein anderer (z. B.: *Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
- Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
- 18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren**
- 18.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.7, Ziffer 2.15 und Ziffer 2.16 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.*)

- 18.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 18.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- 18.3 Für die Abgabe der Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

19 Welches Recht ist anzuwenden?

- 19.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

- 19.2 Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

20 Wo ist der Gerichtsstand?

- 20.1 Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- 20.2 Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

- 20.3 Wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, wird für Klagen nach Ziffer 20.1 und Ziffer 20.2 die Zuständigkeit des Gerichts am Geschäftssitz des Versicherungsunternehmens vereinbart.

Formen des Versicherungsschutzes

21 Verkehrs-Rechtsschutz

- 21.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer.

- 21.2 Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge nach Ziffer 21.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

- 21.3 Mitversicherung

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der Motorfahrzeuge zu Lande. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

- 21.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (z. B.: *Streit um eine Taxirechnung*).
- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
- Sozial-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung (2.14).

- 21.5 Ausschluss Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- 21.6 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer
Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder
- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.
- 21.7 Fahrzeugwegfall
Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug (im Sinne von Ziffer 21.1 oder Ziffer 21.2) auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie den Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen.
Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach Ziffer 11.2 zu verlangen.
- 21.8 Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- 21.8.1 Abweichend von Ziffer 21.1 besteht der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherungsform auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.
Mitversichert sind außerdem:
- die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
 - die unverheirateten volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
 - im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
 - Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind,
 - alle Personen, die dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist,
 - dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine eigene Rechtsschutzversicherung) besteht und
 - dass diese Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- 21.8.2 Vorsorgeschutz
Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 21.8.1, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.
- 21.8.3 Versicherungsschutz nach Ziffer 21.8 besteht unter folgenden Voraussetzungen:
- Weder Sie noch Ihr mitversicherter Lebenspartner üben eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aus (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*) und
 - die Fahrzeuge werden
 - privat genutzt oder
 - im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit.
Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn
 - kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
 - der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 10.000 EUR betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt.
- Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit, die nicht nur eine Nebentätigkeit ist.

Was passiert, wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen?

Wird während der Versicherungsdauer eine solche Tätigkeit aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit erzielte Gesamtumsatz 17.500 EUR, wandelt sich der Vertrag. Aus dem Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige wird ein Verkehrs-Rechtsschutz für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge nach Ziffer 21.1. (*Das bedeutet u.a., dass Ihr Lebenspartner und Ihre Kinder nicht mehr mitversichert sind*).

Innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Ziffer 21 beendet werden soll. Wenn seit Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Ursachen mehr als zwei Monate vergangen sind, kann der Vertrag nicht mehr rückwirkend beendet werden. Dann endet der Versicherungsschutz nach Ziffer 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung von Ihnen.

22 Fahrzeug-Rechtsschutz

22.1 Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger oder
- als Radfahrer.

22.2 Mitversicherung

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer des versicherten Fahrzeugs. (*Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

22.3 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (*z. B.: Streit um eine Taxirechnung*).
- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
- Sozial-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung (2.14).

22.4 Ausschluss Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

22.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.

- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

22.6 Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder beabsichtigten Fahrzeugkauf. (*Z. B.: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.*)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

23 Fahrer-Rechtsschutz

23.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer bei der Teilnahme im öffentlichen Verkehr eines fremden

- Motorfahrzeuges zu Lande,
- Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
- sowie Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger oder

- als Radfahrer.
- 23.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
– Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
– Steuer-Rechtsschutz (2.5),
– Sozial-Rechtsschutz (2.6),
– Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
– Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
– Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
– Opfer-Rechtsschutz (2.12),
– Telefonische Rechtsberatung (2.14).
- 23.3 Vorsorgeversicherung
Werden Sie erstmalig Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines privat genutzten Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers, besteht für die Dauer von zwölf Monaten für dieses Fahrzeug Versicherungsschutz nach Ziffer 22. Nach Ablauf dieser zwölf Monate wandelt sich Ihr Vertrag in einen solchen nach Ziffer 22 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
Innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Ziffer 22 beendet werden soll. Wenn seit der Umwandlung des Vertrages mehr als zwei Monate vergangen sind, kann der Vertrag nicht mehr rückwirkend beendet werden. Dann endet der Versicherungsschutz nach Ziffer 22 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung von Ihnen.
- 23.4 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer
Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
– Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
– Sie müssen berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
– Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.
Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., Sie haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Sie weisen nach, dass der Verstoß weder für
– den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
– noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.
- 23.5 Wegfall der Fahrerlaubnis
Haben Sie länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Wenn Sie das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.
- 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine**
- 24.1 Versicherte Bereiche
Sie haben Versicherungsschutz für:
24.1.1 Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit;
Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind.
24.1.2 den im Versicherungsschein bezeichneten Verein;
Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitglieder des Vereins im Rahmen der Aufgaben, die sie nach der Satzung zu erfüllen haben.
- 24.2 Nicht versicherte Bereiche
Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:
24.2.1 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu ver sehenden Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
24.2.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft;
24.2.3 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
24.2.4 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 24.3 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
– Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
– Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
– Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5.1),
– Sozial-Rechtsschutz (2.6),
– Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.3),
– Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
– Straf-Rechtsschutz (2.9.2),
– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
– Daten-Rechtsschutz (2.13),
– Telefonische Rechtsberatung (2.14),
– Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.16).
- 24.4 Besonderheit bei Berufsaufgabe oder Tod
Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
– innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
– im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.
- 25 Privat-Rechtsschutz**
- 25.1 Versicherte Lebensbereiche
Sie haben Versicherungsschutz
– für Ihren privaten Bereich,
– für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
Es besteht auch Versicherungsschutz für Ihre selbstständigen Nebentätigkeiten.
Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn
– kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
– der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 10.000 EUR betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner*

zu verstehen.) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

25.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

25.2.1 im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 25.1.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt;

25.2.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu verkehrenden Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

25.2.3 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft;

25.2.4 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

25.2.5 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

25.3 Mitversicherung

Mitversichert sind

25.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

25.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

25.3.3 die unverheirateten volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

25.3.4 die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

25.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese

– in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder

– in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

– Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese

– in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder

– in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind,

– alle Personen, die dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist,

– dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine eigene Rechtsschutzversicherung) besteht und

– dass diese Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben und

– dass Sie eine Rechtsschutzversicherung für Paare und Familien versichert haben (*das bedeutet, dass in einer Rechtsschutzversicherung für Alleinstehende und Alleinerziehende kein Versicherungsschutz für diese Personen besteht*).

25.3.6 Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 25.3.1 bis Ziffer 25.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

25.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

– Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),

– Arbeits-Rechtsschutz (2.2),

– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),

– abweichend von Ziffer 3.2 haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;

– abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtanlagebetrag 50.000 EUR nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR.

– Steuer-Rechtsschutz (2.5),

– Sozial-Rechtsschutz (2.6),

– Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.2),

– Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),

– Straf-Rechtsschutz (2.9.2),

– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),

– Beratungs-Rechtsschutz (2.11),

– Opfer-Rechtsschutz (2.12),

– Telefonische Rechtsberatung (2.14),

– Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.15),

– Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.16),

– Vertragscheck (2.17),

– Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19.3 und 2.19.5).

25.5 Vorsorgeversicherung

25.5.1 Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2 ausgeschlossen, gilt:

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig eine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit auf, ist der Arbeits-

Rechtsschutz für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Arbeits-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden.

25.5.2 Werden Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines privat genutzten Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers, ist der Verkehrsbereich für die Dauer von zwölf Monaten mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Verkehrsbereich weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

25.5.3 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

25.5.4 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

25.5.5 Erwerben Sie oder eine mitversicherte Person eine Wohneinheit, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert (*die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags*). Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige

Diese Versicherungsform können Sie versichern, wenn Sie und Ihr nach Ziffer 26.3.1 mitversicherter Lebenspartner keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*)

Unabhängig von der Umsatzhöhe haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten wahrnehmen (siehe auch 26.2.1).

26.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz

- für Ihren privaten Bereich,
- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ihre selbstständigen Nebentätigkeiten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn

- kein Mitarbeiter beschäftigt wird und

- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 10.000 EUR betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

26.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

26.2.1 im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 26.1.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

26.2.2 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

26.2.3 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

26.3 Mitversicherung Mitversichert sind

26.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

26.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

26.3.3 die unverheirateten volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

26.3.4 die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

26.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen

- Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind,
- alle Personen, die dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist,
- dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine eigene Rechtsschutzversicherung) besteht und
 - dass diese Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben und
 - dass Sie eine Rechtsschutzversicherung für Paare und Familien versichert haben (*das bedeutet, dass in einer Rechtsschutzversicherung für Alleinstehende und Alleinerziehende kein Versicherungsschutz für diese Personen besteht*).
- 26.3.6 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 26.3.1 bis Ziffer 26.3.5 Mitversicherten zugelassenen Fahrzeuge. (*Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)
- 26.3.7 Vorsorgeschutz
- Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 26.3.1 bis Ziffer 26.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.
- 26.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von
 - Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern
 - privat genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 EUR;
- (*Das bedeutet, dass für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft mit einem Neuwert von mehr als 150.000 EUR kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht.*)
- abweichend von Ziffer 3.2 haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;
 - abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtanlagebetrag 50.000 EUR nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR.
- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
 - Sozial-Rechtsschutz (2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1 und 2.7.2),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
 - Straf-Rechtsschutz (2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
 - Beratungs-Rechtsschutz (2.11),
 - Opfer-Rechtsschutz (2.12),
 - Telefonische Rechtsberatung (2.14),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.15),
 - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.16),
 - Vertragscheck (2.17),
 - Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19.3 bis 2.19.5).
- 26.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer
- Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
- Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
- Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder
- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.
- 26.6 Was passiert, wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnehmen?
- Wird während der Versicherungsdauer eine solche Tätigkeit aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit erzielte Gesamtumsatz 17.500 EUR, wandelt sich der Vertrag. Aus dem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige wird
- ein Verkehrs-Rechtsschutz für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge nach Ziffer 21.1
- und
- ein Privat-Rechtsschutz nach Ziffer 25.
- (*Das bedeutet u.a., dass Ihr Lebenspartner und Ihre Kinder im Verkehrsbereich nicht mehr mitversichert sind*).
- Innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz nach Ziffer 21 beendet werden soll. Wenn seit Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen mehr als zwei Monate vergangen sind, kann der Vertrag nicht mehr rückwirkend beendet werden. Dann endet der Versicherungsschutz nach Ziffer 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung von Ihnen.
- 26.7 Wann können Sie verlangen, dass Ihr Versicherungsschutz in einen Privat-Rechtsschutz nach Ziffer 25 umgewandelt wird?
- Dies ist möglich, wenn seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und kein Anhänger auf Sie oder die Mitversicherten zugelassen beziehungsweise auf Ihren oder auf den Namen der Mitversicherten mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

Wenn seit Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen mehr als zwei Monate vergangen sind, kann der Vertrag nicht mehr rückwirkend umgewandelt werden. Dann erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung von Ihnen.

26.8 Vorsorgeversicherung

26.8.1 Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2 ausgeschlossen, gilt:

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig eine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit auf, ist der Arbeits-Rechtsschutz für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Arbeits-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden.

26.8.2 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26.8.3 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26.8.4 Erwerben Sie oder eine mitversicherte Person eine Wohneinheit, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert (*die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags*). Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

27.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- für den privaten Bereich,
- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als *Arbeitnehmer, Beamter, Richter*),
- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter von Motorfahrzeugen sowie von Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw, Kombiwagen oder Wohnmobile,
- Krafträder,
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge oder
- privat genutzte Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (z. B. *nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkws*).

Als Fahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert. Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ihre selbstständigen Nebentätigkeiten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn

- kein Mitarbeiter beschäftigt wird und

- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 10.000 EUR betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

27.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 27.1.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. *Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

27.3 Mitversicherung

Mitversichert sind

27.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

27.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

27.3.3 die unverheirateten volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

27.3.4 die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuten Heim untergebracht sind,

27.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese

- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
 - Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind,
 - alle Personen, die dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist,
 - dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine eigene Rechtsschutzversicherung) besteht und
 - dass diese Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- 27.3.6 die im Versicherungsschein genannten Mitinhaber, deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die Kinder dieser Personen entsprechend Ziffer 27.3.2 bis Ziffer 27.3.4.
Voraussetzung ist, dass die Mitinhaber in Ihrem Betrieb tätig und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaft sind.
- 27.3.7 die im Versicherungsschein genannten
- Altenteiler, deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die Kinder dieser Personen entsprechend Ziffer 27.3.2 bis Ziffer 27.3.4. Voraussetzung ist, dass die Altenteiler in Ihrem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaft sind.
 - Hoferben, deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die Kinder dieser Personen entsprechend Ziffer 27.3.2 bis Ziffer 27.3.4. Voraussetzung ist, dass die Hoferben in Ihrem Betrieb tätig und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaft sind.
- 27.3.8 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 Mitversicherten zugelassenen Fahrzeuge. (*Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)
- 27.3.9 die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind.
- 27.3.10 Vorsorgeschutz
Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7, besteht Versicherungsschutz für diese Person
- für den privaten Bereich,
 - für deren berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit,
 - im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie von Anhängern.
- im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.
- 27.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland.
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
– für privat genutzte Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 EUR (*das bedeutet, dass für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft mit einem Neuwert von mehr als 150.000 EUR kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht.*);
- abweichend von Ziffer 3.2 haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;
 - abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtanlagebetrag 50.000 EUR nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR.
- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
 - abweichend von Ziffer 3.12 haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - Sozial-Rechtsschutz (2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1 und 2.7.2),
– Im Rahmen des Verwaltungs-Rechtsschutzes haben Sie Versicherungsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - in Angelegenheiten wegen der Kürzung von Betriebsprämien (Cross-Compliance-Sanktion),
 - in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.
 Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. In diesen Fällen übernehmen wir Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR.
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
 - Straf-Rechtsschutz (2.9),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
 - Beratungs-Rechtsschutz (2.11),
– Sie haben auch Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei der Übergabe des versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Hofübergabe) im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wenn damit der Fortbestand des versicherten Betriebes gesichert werden soll. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 500 EUR je Kalenderjahr. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
 - Opfer-Rechtsschutz (2.12),
 - Telefonische Rechtsberatung (2.14),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.15),
 - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.16),
 - Vertragscheck (2.17),
 - Webcheck (2.18),
 - Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19.1 und 2.19.3 bis 2.19.5),
 - Vorsorgeleistungen im betrieblichen Bereich (2.20),
 - Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer nach den besonderen Bedingungen.
Ausnahme: Der Erweiterte Straf-Rechtsschutz gilt nicht für die die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter nach Ziffer 27.3.9.
- 27.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer
Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.

- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

27.6 Vorsorgeversicherung

27.6.1 Werden Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27.6.2 Werden Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27.6.3 Erwerben Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person eine Wohneinheit, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert (*die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags*). Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

28.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz

- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit,
- für den privaten Bereich sowie für eine berufliche, nicht-selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Ihre selbstständigen Nebentätigkeiten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn

- kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 10.000 EUR betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 10.000 EUR übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

28.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 28.1.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

28.3 Mitversicherung

Mitversichert sind

28.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

28.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

28.3.3 die unverheirateten volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

28.3.4 die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

- 28.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind,
- alle Personen, die dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist,
- dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine eigene Rechtsschutzversicherung) besteht und
 - dass diese Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- 28.3.6 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 Mitversicherten zugelassenen Fahrzeuge. *(Berechnigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)*
- 28.3.7 die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.
- 28.3.8 Vorsorgeschutz
- Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person
- für den privaten Bereich,
 - für deren berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit,
 - im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern.
- im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.
- 28.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
 - für den privaten Bereich;
 - abweichend von Ziffer 3.2 haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Ihrer privaten Vorsorge dienen;
 - abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtanlagebetrag 50.000 EUR nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR;
 - für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten;
- im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von
 - zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - privat genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 EUR *(das bedeutet, dass für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft mit einem Neuwert von mehr als 150.000 EUR kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht.)*.

Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks sowie Tankstellen besteht kein Versicherungsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht zugelassen oder die nur mit einer roten beziehungsweise einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

(Das bedeutet, es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Sie sind als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern betroffen.)
 - Steuer-Rechtsschutz (2.5),
 - abweichend von Ziffer 3.12 haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - Sozial-Rechtsschutz (2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
 - Straf-Rechtsschutz (2.9),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
 - Beratungs-Rechtsschutz (2.11),
 - Opfer-Rechtsschutz (2.12),
 - Daten-Rechtsschutz (2.13),
 - Telefonische Rechtsberatung (2.14),
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.15),
 - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.16),
 - Vertragscheck (2.17),
 - Webcheck (2.18),
 - Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19.1 und 2.19.3 bis 2.19.5),
 - Vorsorgeleistungen im betrieblichen Bereich (2.20),
 - Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer nach den besonderen Bedingungen.
- Ausnahme: Der erweiterte Straf-Rechtsschutz gilt nicht für die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter nach Ziffer 28.3.7.
- 28.5 Ausschluss Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden. *(Dann besteht auch kein Versicherungsschutz nach Ziffer 2.19.1.)*
- 28.6 Ausschluss Privat-Rechtsschutz
- Der Versicherungsschutz für den privaten Bereich sowie für die berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit *(z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter)* kann ausgeschlossen werden. *(Dann haben auch die unter Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 genannten Personen keinen Versicherungsschutz mehr.)*
- 28.7 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer
- Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
- Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
- Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder
- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.
- 28.8 Besonderheit bei Berufsaufgabe oder Tod
- Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
 - in Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.
- 28.9 Vorsorgeversicherung
- 28.9.1 Werden Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.
- 28.9.2 Werden Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.
- 28.9.3 Erwerben Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person eine Wohneinheit, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert (*die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags*). Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.
- 29 **Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken**
- 29.1 Versicherte Bereiche
- Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen:
- als Eigentümer,
 - als Vermieter,
 - als Verpächter,
 - als Mieter,
 - als Pächter,
 - als sonstiger Nutzungsberechtigter.
- Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- 29.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
 - Steuer-Rechtsschutz (2.5),
 - abweichend von Ziffer 3.12 haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - Telefonische Rechtsberatung (2.14),
 - Vorsorgeleistungen im privaten Bereich (2.19.1 und 2.19.2).
- 29.3 Vorsorgeversicherung
- 29.3.1 Werden Sie Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.
- 29.3.2 Werden Sie Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.
- 29.3.3 Erwerben Sie eine Wohneinheit, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter für die Dauer von zwölf Monaten ohne Wartezeit mitversichert (*die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags*). Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung mit PremiumSchutz (ARB Premium 2018).

Besondere Bedingungen zum Erweiterten Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für den privaten Bereich und für die Ausübung ehrenamtlicher und nicht-selbstständiger Tätigkeiten als Arbeitnehmer. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. *Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer Aktiengesellschaft*) ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst den Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - 2.1 eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - 2.2 eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung für eine mitversicherte Person vorab zustimmen.Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (*ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 3.1 eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Strafverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 3.2 die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).
- 4 Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf
 - 4.1 der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
 - 4.2 einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - 4.3 eine Vorschrift des Kartellrechts verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
- 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist
 - 5.1 in Strafverfahren mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie eingetreten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - 5.2 für den Zeugenbeistand mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage eingetreten.
Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.
- 6 Wir übernehmen die Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren nach Ziffer 5 ARB. In Verfahren außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden.

Darüber hinaus übernehmen wir

- 6.1 die Reisekosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;
- 6.2 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, soweit wir uns zu deren Übernahme schriftlich einverstanden erklärt haben;
- 6.3 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 7 Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall.

Besondere Bedingungen zu den Ziffern 25 und 26 ARB Rechtsschutz für Alleinstehende und Alleinerziehende

Abweichend von Ziffer 25.3.1 und Ziffer 26.3.1 ARB besteht kein Versicherungsschutz für Ehe- oder Lebenspartner. Wenn Sie heiraten, ist Ihr Ehepartner von diesem Zeitpunkt an für die Dauer von zwölf Monaten mitversichert. Nach Ablauf dieser zwölf Monate endet der Versicherungsschutz. Soll Ihr Ehepartner weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag in einen Vertrag für Paare und Familien umgestellt werden.

Besondere Bedingungen zu den Ziffern 25 und 26 ARB Eingeschränkter Arbeits-Rechtsschutz

Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2 ARB ausgeschlossen, besteht, sofern vereinbart, dennoch Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beamtenrechtlichen Altersversorgung, Beihilfesachen oder Vorruhestandsbezügen,
- aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijob),
- als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal.

Besondere Bedingungen zu Ziffer 28 ARB Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.1 aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ihren Betriebs- und Büroräumen und deren Einrichtung stehen;
 - 1.2 aus Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen;
 - 1.3 aus folgenden schuldrechtlichen Verträgen:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement,
 - Objektbewachungen.Voraussetzung ist, dass diese Verträge als Dienstleistung für Ihr versichertes Unternehmen eingekauft und selbst genutzt werden und nicht die Kernleistung Ihres Unternehmens betreffen (*z. B. Sie betreiben eine Werbeagentur. Verträge aus Werbedienstleistungen sind in diesem Fall nicht versichert.*).
- 2 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;

- 2.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon;
- 2.3 aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit Ihres Betriebes oder der Berufsausübung sind (z. B.: *Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen*);
- 2.4 außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 ARB.
- 3. In Fällen nach 1.1 und 1.2 übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall. In Fällen nach 1.3 übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR je Versicherungsfall.
- 4. Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.

**Besondere Bedingungen zu Ziffer 28 ARB
Rechtsschutz im Berufs-Vertragsrecht für Heilberufe**

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.1 aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer bezeichneten freiberuflichen Tätigkeit;
 - 1.2 aus Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen Tätigkeit stehen.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
 - 2.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon.
 - 2.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einer Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung (z. B.: *Mitglieder einer Praxisgemeinschaft untereinander*).
- 3 Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall.
- 4 Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.

**Besondere Bedingungen zu den Ziffern 24 und 28 ARB
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz**

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.1 aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit;
 - 1.2 aus Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
 - 2.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon.

- 2.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einer Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.
- 3 Mit Beendigung der Versicherungsform nach Ziffer 24 oder Ziffer 28 ARB endet gleichzeitig auch der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz.
- 4 Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz

- 1 Anwendung

Besteht für Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.
- 2 Wesen

Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei uns bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor. Hierbei gilt folgendes vereinbart:

 - 2.1 Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
 - 2.3 Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
 - 2.4 Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
 - 2.5 Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- 3 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen. Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.

Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Ende

Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.

Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies uns unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.